



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses §3)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name der/des Schülerin/Schülers
Anschrift	Klasse
E-Mail-Adresse	Klassenlehrer/in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird. vom _____ bis _____

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf Seite 2

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Bescheinigungen beifügen):
--

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Die Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Entscheidung des/der Klassenlehrer/in Die Beurlaubung wird genehmigt () nicht genehmigt ()
Beurlaubung bis zu zwei Schultagen und nicht in Verbindung mit den Ferien.

Ablehnungsgrund: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in

Stellungnahme des/der Klassenlehrer/in Die Beurlaubung wird befürwortet () nicht befürwortet ()
Beurlaubung ab zwei Schultagen oder in Verbindung mit den Ferien.

Stellungnahme: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in

Entscheidung der Schulleitung Die Beurlaubung wird genehmigt () nicht genehmigt ()
Beurlaubung ab dem dritten Schultag und/oder in Verbindung mit den Ferien **nur** durch die Schulleitung.

Ablehnungsgrund: _____

Datum

Unterschrift Schulleiter

Hessisches Schulgesetz
(HSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023
§ 69
Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule. Ihnen stehen Ferien in pädagogisch sinnvollen Abständen zu. Beginn und Ende des Unterrichts im Schuljahr und die Aufteilung der Gesamtdauer der Ferien in einzelne zusammenhängende Abschnitte legt das Kultusministerium fest. Satz 1 und 2 gelten auch für Ersatzschulen.

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Vom 19. August 2011

§ 3

Befreiung und Beurlaubung

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenleitung, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.